

Statuten des Frauenvereins Liestal

Name, Zweck und Ziel

Art. 1: Name

Der Frauenverein Liestal wurde im Jahre 1843 gegründet und ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff des ZGB, Mitglied des frauenplus Baselland.

Art. 2: Zweck

Der Verein

- a) unterstützt gemeinnützige Bestrebungen vorwiegend in der Stadt Liestal
- b) beteiligt sich an sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau und der Familie
- c) unterstützt die Förderung und Bildung der Frauen
- d) schafft Möglichkeiten, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Frauen zu pflegen und zu stärken

Art.3: Ziel

Es ist unser Ziel, Möglichkeiten zu schaffen und Lösungen anzustreben, die den Einsatz der Frauen im Sinne von Art. 2 erforderlich machen. z.B.:

- a) Brockenstube und andere Aktivitäten zur Mittelbeschaffung
- b) Führen einer Spielgruppe
- c) Unterstützung in sozialen Notsituationen
- d) Längerfristige Unterstützung von bedürftigen Personen
- e) Weitere Aufgaben, die dem Zweck des Vereins entsprechen

Der Verein kann bestehende Aufgaben aufgeben, die nicht mehr zeitgemäss sind und neue Aufgaben übernehmen oder beginnen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Ausnahme: Die Brockenstube kann nur in begründeten Fällen und mit dem Einverständnis der Jahresversammlung aufgehoben oder an eine andere Institution übertragen werden.

I. Mitgliedschaft und Austritt

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, welche die Vereinsziele unterstützt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Männer und juristische Personen können Gönner werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5: Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich an die Präsidentin auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.

II. Organisation

Art. 6: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahresversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung findet im 1. Quartal statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) Auf Verlangen des Vorstandes
 - b) Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
- Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Was im weiteren unter Jahresversammlung festgesetzt wird, gilt sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 8: Befugnisse

Die Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Annahme und Genehmigung des letztjährigen Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin, der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- c) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Revisorenberichte der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsbereiche
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Bewilligung der Vergabungen, die Fr. 10 000.—pro Fall überschreiten
- f) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich
- g) Wahl von 2 Rechnungsrevisorinnen und 1 Ersatzrevisorin für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Dauer der Amtszeit für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Vorstandszeit wird im Falle einer Übernahme des Präsidiums nicht als Amtszeit angerechnet
- h) Behandlung von Mitgliederanträgen, sofern diese mindestens 7 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht wurden
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- j) Änderungen und Annahme der Statuten
- k) Festsetzen des Mitgliederbeitrages

Art.9: Stimmrecht

An der Jahresversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Art. 10: Beschlüsse und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand zählt 7 bis 11 Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Kassierin
- d) Aktuarin
- e) Verantwortlichen der Arbeitsbereiche
- f) Turnusmitglied

Das Turnusmitglied hat kein Stimmrecht und wird vom Vorstand für ein Jahr gewählt (Amtsdauer kann um ein Jahr verlängert werden). Der gesamte Vorstand und das Turnusmitglied unterstehen der Schweigepflicht.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Jahresversammlung gewählt wird.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer ernennt der Vorstand einen Ersatz. Diese Wahl ist durch die nächste Jahresversammlung zu bestätigen.

Rücktritte sind rechtzeitig und schriftlich der Präsidentin zu melden (mindestens 6 Monate vor der nächsten Jahresversammlung).

Art. 12: Befugnisse des Vorstandes

- a) Ausführen der Beschlüsse der Jahresversammlung
- b) Verteilen der Aufgaben unter seinen Mitgliedern
- c) Verwalten des Vermögens
- d) Vergabungen bis Fr. 10 000.— pro Fall und Jahr (Beiträge die Fr. 10 000.— pro Fall und Jahr überschreiten, müssen von der Jahresversammlung bewilligt werden)
- e) Einberufen der Jahresversammlung und Festsetzen der Traktanden
- f) Prüfen und Behandeln von Anträgen und Begehren, sowie Ausführen eventueller Anträge
- g) Einberufung und Durchführung der Stiftungsratssitzung der Marie Buser-Sauer-Stiftung
- h) Einhaltung des Stiftungsreglements
- i) Vertretung des Vereins nach aussen
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.

Art. 13: Sitzungen

Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an denen die Vereinsgeschäfte erledigt werden.

Art. 14: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid bzw. bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 15: Kompetenzen

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin sind unterschriftsberechtigt je zu Zweien mit der Aktuarin oder der Kassierin. Für Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

III. Finanzen

Art. 16: Rechnungswesen

Dieses umfasst eine Buchhaltung für den Verein, sowie je eine Buchhaltung für die Brockenstube und die Spielgruppe.

Art. 17: Rechnungsjahr

Dieses fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18: Finanzielle Mittel

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige Beiträge und Spenden
- c) Erträge aus vereinseigenen Werken und Aktivitäten
- d) Erbschaften und Legate
- e) Das Vereinsvermögen ist für die unter Absatz I. Art. 2 (Ziel) und Art. 3 (Zweck) aufgeführten Aufgaben/Tätigkeiten bestimmt.

Art. 19: Abgaben an Dachorganisationen

Der Verein bezahlt jährlich den festgesetzten Betrag an frauenplus Baselland (vormals Frauenzentrale).

Art. 20: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 21: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von drei Vierteln, der an der Jahresversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 22: Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen wird der Stadt Liestal zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis sich ein neuer Verein konstituiert hat, der ähnliche Zwecke verfolgt.

Art. 23: Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2012 und treten durch die Genehmigung an der Jahresversammlung vom 27. März 2019 in Kraft.

Die Präsidentin:

Susanne Trösch Manser



Die Aktuarin-Stv.:

Annekäthi Lüthy

